

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)
in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung);**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung von präventiven Biosicherheitsmaßnahmen
und zur Aufhebung des Fütterungsverbots für Wildvögel im Stadtgebiet Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2022, mit der für das Stadtgebiet Würzburg präventive Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest sowie ein allgemeines Fütterungsverbot für Wildvögel angeordnet wurden, wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Veitshöchheimer Str. 1 b, 97080 Würzburg, Zimmer 104, aus. Sie kann während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Würzburg, den 22.08.2023

Stadt Würzburg
Fachbereich Verbraucherschutz,
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Dr. Pool
Ltd. Veterinärdirektor